

# Marktsatzung der Motorradstadt Zschopau

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Motorradstadt Zschopau am 05.04.2023 mit Beschluss Nr. 356 die Marktsatzung der Motorradstadt Zschopau beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die Motorradstadt Zschopau, nachfolgend „Veranstalter“ genannt, betreibt

- Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO)
- Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) und
- Volksfeste (§ 60b GewO)

jeweils als öffentliche Einrichtungen. Es kann eine Festsetzung nach § 69 GewO erfolgen.

Der Begriff „Veranstalter“ schließt auch vom Veranstalter Beauftragte mit ein.

- (2) Standplätze sind Flächen, welche grundsätzlich für die Belegung durch Marktteilnehmer der jeweiligen Marktveranstaltung bestimmt sind.
- (3) Bei Marktteilnehmern handelt es sich um den Personenkreis der Aussteller und Händler, welche ihre Waren und Leistungen auf den Märkten anbieten.
- (4) Die Bezeichnung „Märkte“ bezieht sich auf alle in dieser Satzung geregelten Marktarten bzw. Märkte/Volksfeste.

## § 2 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gebrauch der durch die Märkte belegten öffentlichen Straßen und Plätze ist während der Marktzeiten und des Auf- und Abbaus der Märkte eingeschränkt.

## § 3 Zulassung

- (1) Die Teilnahme der Marktteilnehmer an den Märkten ist von der vorherigen Zulassung durch den Veranstalter abhängig.
- (2) Der Veranstalter erteilt unter Beachtung des § 70 der Gewerbeordnung die Zulassung für die Standplätze, Geschäftsbereiche und gegebenenfalls das Warensortiment auf schriftlichen Antrag und beachtet dabei die Erfordernisse der Veranstaltung. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben. Formblätter zur Antragstellung sind beim Veranstalter erhältlich.
- (3) Über die Zulassung wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.
- (4) Die Zuweisung erfolgt durch schriftlichen Bescheid für eine bestimmte Fläche. Dieser ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

#### **§ 4 Versagung der Zulassung**

- (1) Der Veranstalter kann, wenn es für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist, den Markt auf bestimmte Ausstellergruppen und Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.
- (2) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn die zur Verfügung stehende Marktfläche nicht ausreicht, können Marktteilnehmer von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person die erforderliche Zuverlässigkeit i.S.d. § 70a Abs. 1 GewO für die Teilnahme am Markt nicht besitzt.

#### **§ 5 Widerruf und Rücknahme**

- (1) Aus wichtigem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Marktteilnehmer im Sinne des § 35 der Gewerbeordnung unzuverlässig ist;
  - b) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  - c) der Marktteilnehmer die nach der Satzung der Motorradstadt Zschopau über die Erhebung von Gebühren für Märkte, in ihrer jeweils geltenden Fassung, fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
  - d) wiederholt trotz Abmahnung gegen einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen verstößt, insbesondere die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf den Märkten gefährdet oder ein entsprechendes Verhalten seiner Beauftragten oder Bediensteten nicht unverzüglich und nachhaltig abgestellt hat;
  - e) die Abnahme gem. § 9 Abs. 4 nicht erfolgt ist.
- (2) Der § 1 Abs. 1 i.V.m. §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der derzeit geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### **§ 6 Präsenzpflicht**

- (1) Der Marktteilnehmer hat die Pflicht, die Zeiten der Marktveranstaltung in dem Umfang der erteilten Zuweisung, sicherzustellen. Die festgelegten Öffnungszeiten sind einzuhalten und nicht zu überschreiten.
- (2) Ist es einem Marktteilnehmer wegen schwerwiegender und unvorhersehbarer Ereignisse nicht möglich an der Marktveranstaltung teilzunehmen, so hat er bzw. sie dies dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

#### **§ 7 Standplätze**

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren und Leistungen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden. Verkaufseinrichtungen müssen den zurzeit geltenden Lebensmittel- und Hygienebestimmungen entsprechen.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen Standplatz in bestimmter Lage oder Größe sowie auf Erweiterung der Standplatzkapazitäten.
- (3) Zugewiesene Standplätze sind nicht übertragbar und dürfen nicht ohne Genehmigung des Veranstalters getauscht werden.

### **§ 8 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind Verkaufswagen, -schirme, -anhänger, -tische und -stände zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Bodenverankerungen sind nicht zulässig.
- (3) Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Charakter des Marktes Rechnung zu tragen, um diesem ein ansprechendes Erscheinungsbild zu verschaffen.
- (4) Für die Betriebssicherheit der elektrischen Anlagen an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen im Übrigen allen sonstigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen entsprechen. Alle Genehmigungen und Erlaubnisse sind, falls erforderlich, durch den Marktteilnehmer einzuholen.
- (6) Das Beheizen der Marktstände ist durch mobile Stand- oder Gasstrahler möglich. Beim Betreiben der Geräte sind die in den mitgelieferten Bedienungsanleitungen festgelegten Mindestabstände zu brennbaren Materialien strikt einzuhalten. Des Weiteren sind die zutreffenden Rechtsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (7) Gänge und Durchfahrten sowie Rettungswege sind stets frei zu halten.
- (8) Die Verkaufsstände sind während der gesamten Öffnungszeiten und Dauer des Marktes zu betreiben. Abweichende Regelungen in der Zulassung bleiben hiervon unberührt.

### **§ 9 Auf- und Abbau**

- (1) Die Auf- und Abbauzeiten für die jeweiligen Märkte werden mit der Zulassung bekannt gegeben.
- (2) Bei Beginn der Marktzeit müssen die Stände aufgebaut und mit Waren belegt sein.
- (3) Fahrzeuge (außer Verkaufseinrichtungen) sind nach ihrer Entladung unverzüglich aus dem Marktbereich zu entfernen. Während der Öffnungszeiten dürfen sich auch zwecks Warenlieferung keine Fahrzeuge ohne Genehmigung des Veranstalters auf dem Markt befinden.
- (4) Vor Beginn der Veranstaltung erfolgt eine Abnahme der Verkaufseinrichtungen, durch den Veranstalter. Zum Zeitpunkt der Abnahme, welcher im Zulassungsbescheid bekannt gegeben wird, hat sich der Marktteilnehmer am Verkaufsstand einzufinden.
- (5) Der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes beräumt und gesäubert verlassen werden. Bei Nichteinhaltung können auf Kosten des

Marktteilnehmers Marktgegenstände und -geräte zwangsweise entfernt werden. Der Veranstalter kann auf Antrag des Marktteilnehmers abweichende Regelungen treffen.

### **§ 10 Verhalten auf den Märkten**

- (1) Jeder hat mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen des Veranstalters zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, das Lebensmittel- und Hygienerecht sowie das Eich- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Schäden sind unverzüglich dem Veranstalter anzuzeigen.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen oder durch Auslösen anzubieten,
  2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  3. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  5. das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Marktgelände
  6. aggressives Betteln,
  7. das Musizieren oder Abspielen von Tonträgern.

Die Nummern 1, 2, 4, 5 und 7 können im Einzelfall durch den Veranstalter genehmigt werden.

- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle Marktteilnehmer haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Die Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen und der Veranstalter sind darüber berechtigt, über diese Bestimmungen hinaus im Einzelfall Anordnungen zu treffen, um die Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit auf den Märkten zu gewährleisten.
- (6) Den Anweisungen des Veranstalters, zur Regelung des ungestörten Marktablaufs, ist Folge zu leisten.

### **§ 11 Strom- und Wasseranschluss**

- (1) Elektro- und Wasseranschlüsse werden vom Veranstalter auf Antrag vergeben. Ein Anspruch auf einen Anschluss besteht nicht.
- (2) Die Verlegung von Strom- und Wasserleitungen hat stolperfrei zu erfolgen. Stromleitungen und deren Anschlüsse müssen sachgerecht und unfallverhütend installiert und betrieben werden.

### **§ 12 Sauberkeit**

- (1) Die auf dem Markt zur Verfügung gestellte Fläche darf vom Marktteilnehmer nicht verschmutzt werden.
- (2) Durch Marktteilnehmer verursachter gewerblicher Abfall ist eigenverantwortlich einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Eine Entsorgung über Papierkörbe oder

Hausmüllbehälter des Marktes und dessen Umfeld ist nicht gestattet. Sondermüll, wie z.B. Fette, Öle, passive und aktive Kühlrückstände, sind ebenso eigenverantwortlich zu entsorgen. Sie dürfen nicht in das öffentliche Abwassersystem eingeleitet sowie in öffentlichen Containern entsorgt werden.

- (3) Nach Beendigung des Marktes hat der Marktteilnehmer seinen zugewiesenen Standplatz gereinigt zu verlassen.

### **§ 13 Sicherheit und Ordnung**

- (1) Der Marktteilnehmer ist für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Bereich seiner Verkaufseinrichtung verantwortlich.
- (2) Die Schnee- und Eisbeseitigung, auch auf den unmittelbar angrenzenden Gehflächen, obliegt während der Marktzeiten den Marktteilnehmern. Bei Glätte sind die Flächen ohne Auftaumittel abzustumpfen.
- (3) Die Flucht- und Rettungswege für Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst sind jederzeit freizuhalten. In Gängen ist eine Mindestbreite von 2,50 m und in Durchfahrten von 3,50 m zu gewährleisten.
- (4) Der Marktteilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verkaufseinrichtung über geeignete Feuerlöscheinrichtungen (Füllmenge mindestens 6 Liter) verfügen, sobald elektrische Geräte, Heiz- bzw. Kochgeräte und/oder Grillstellen vorhanden sind.
- (5) Sollte durch unvorhersehbare Ereignisse die Marktdurchführung beeinträchtigt bzw. unmöglich sein, so ist den Festlegungen des Veranstalters unverzüglich Folge zu leisten.

### **§ 14 Gebühren**

- (1) Für die Nutzung der Standplätze sind Gebühren gemäß der geltenden Satzung der Motorradstadt Zschopau über die Erhebung von Gebühren für Märkte zu entrichten.
- (2) Ausnahmen zur Gebührenbefreiung kann der Oberbürgermeister auf schriftlichen Antrag und nur in begründeten Einzelfällen zulassen.

### **§ 15 Haftung**

- (1) Das Betreten der Marktfläche durch Besucher und Marktteilnehmer sowie die Benutzung des zugewiesenen Standplatzes durch die Marktteilnehmer erfolgen auf eigene Gefahr.
- (2) Der Veranstalter haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Marktteilnehmer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, aufrechtzuerhalten und auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Die Marktteilnehmer und die Besucher haben gegenüber dem Veranstalter keinen Anspruch auf Schadenersatz, wenn der Marktbetrieb durch nicht zu vertretende, unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Unwetter, Verbot durch Infektionsschutzgesetz) unterbrochen, verschoben oder abgesagt wird.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne die notwendige Zulassung am Markt teilnimmt;
  2. entgegen § 3 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen über die zugewiesene Standfläche hinaus aufbaut;
  3. entgegen § 7 Abs. 3 seinen Standplatz einer anderen Betreiberin oder einem anderen Betreiber überlässt oder ohne Genehmigung des Veranstalters tauscht;
  4. entgegen § 6 Abs. 1 der Festsetzung der Dauer und Öffnungszeiten verstößt;
  5. entgegen § 9 Abs. 3 den Markt während der Marktzeiten mit Kraftfahrzeugen befährt
  6. entgegen § 10 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und/oder durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
  7. entgegen der Vorschriften des § 10 Abs. 3 zuwiderhandelt
  8. entgegen § 10 Abs. 4 der Beauftragten oder dem Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen nicht Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen gestattet und Nachweise nicht vorlegt;
  9. entgegen § 10 Abs. 5 und 6 den Anweisungen des Veranstalters nicht Folge leistet;
  10. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt;
  11. entgegen § 13 Abs. 2 die unmittelbar angrenzenden Gehflächen nicht von Schnee und Eis befreit.
  12. entgegen § 13 Abs. 3 Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei nicht freihält oder die Durchfahrtsbreiten nicht eingehalten werden;
  13. entgegen § 13 Abs. 4 die notwendigen Feuerlöscheinrichtungen nicht vorgehalten werden
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 Abs. 3 SächsGemO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

## § 17 Marktverweis

Jeder, der die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt trotz Verwarnung erheblich oder wiederholt stört, kann durch den Veranstalter von der Teilnahme bzw. dem Besuch des Marktes ausgeschlossen werden.

## § 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Großen Kreisstadt Zschopau vom 01. März 2006 (Beschluss Nr. 240 des Stadtrates vom 01.03.2006, öffentlich bekannt gemacht im Stadtkurier Zschopau Nr. 3/2006 vom 22.03.2006) außer Kraft.

Zschopau, den 17.04.2023

Sigmund  
Oberbürgermeister



Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.